

ZH_OBERGERICHT VO120105 vom 27. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO120105

FR: ZH_OBERGERICHT VO120105 du 27 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT VO120105 del 27 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage

E. 1.1

Mit Eingabe vom 2. Juli 2012 reichte A._____ (nachfolgend: Gesuchsteller) beim Bezirksgericht Dietikon ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 119 ZPO betreffend eine Forderungsklage gegen die B._____ GmbH ein (act. 1 und 2). Gleichzeitig beantragte er die Bestellung von Rechtsanwältin lic. iur. X._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin (act. 2 S. 4). Am 3. Juli 2012 übermittelte das Bezirksgericht Dietikon das Gesuch samt Beilagen ans Obergericht des Kantons Zürich (act. 4).

E. 1.2

Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Partei-entschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Partei-entschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

E. 2

Ausgangslage

E. 2.1

Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor der Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichts- präsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder In- stanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident die unentgelt- liche Rechtspflege bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann.

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einer- seits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos er- scheint (Art. 117 ZPO). Ein Anspruch auf die gerichtliche Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes setzt sodann zusätzlich voraus, dass dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

- 3 - Die Mittellosigkeit wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des not- wendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das mass- gebliche Einkommen übersteigt bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Über- schuss resultiert, welcher es der gesuchstellenden Person nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu

bezahlen. Nebst dem Einkommen ist auch das Vermögen zur Bestreitung des Prozessaufwands einzusetzen. Zu berücksichtigen ist vorhandenes Vermögen jeglicher Art, soweit es effektiv verfügbar, realisierbar und sein Verbrauch zumutbar ist. Sind ausreichend liquide Mittel wie bspw. Bankkonten oder Wertpapiere vorhanden, sind diese zur Bezahlung des Prozesses zu verwenden, es sei denn, sie werden mangels ausreichenden Einkommens für den laufenden Lebensunterhalt benötigt (BSK ZPO-Rüegg, Art. 117 N 15). Als Lebensaufwandkosten sind grundsätzlich zu berücksichtigen der Grundbetrag, rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, Wohnkosten, obligatorische Versicherungen, Transportkosten zum Arbeitsplatz, Steuern sowie Verpflichtungen gegenüber Dritten, wenn sie tatsächlich erfüllt werden (Emmel in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 117 N 9). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung (Emmel, a.a.O., Art. 117 N 4).

E. 2.3

Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit bei Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren sind sehr strenge Massstäbe anzulegen: Einerseits sind die in einem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten – anders als vor einer Gerichtsstanz – sehr beschränkt und können deshalb bereits bei einem relativ geringen Überschuss des Einkommens und Vermögens über den zivilprozessualen Notbedarf bestritten werden. Andererseits braucht es ganz besondere Umstände, damit die Bestellung eines Rechtsbeistandes im Schlichtungsverfahren gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO als notwendig erscheint.

E. 2.4

Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung ihres Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse

- 4 - umfassend darzulegen - es trifft sie bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt sie dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon ihre Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179).

E. 2.5

Der Gesuchsteller arbeitet als Geschäftsführer der C._____ GmbH und belegt sein monatliches Einkommen von Fr. 2'674.- netto mittels Lohnausweis 2011 (act. 3/1). Zu seinem Vermögen macht der Gesuchsteller geltend, er besitze bei der D._____ ein Sparkonto mit einem Saldo von Fr. 134.55 sowie ein Privatkonto mit einem Minussaldo von Fr. 44.95 (act. 2 S. 5 und act. 3/2). Im Weiteren gibt er an, an der C._____ GmbH Anteile von Fr. 20'000.- zu haben (act. 2 S. 5). Hierbei handelt es sich um ein nichtbörsenkotiertes Unternehmen, bei welchem der Gesuchsteller als Geschäftsführer angestellt ist. Es ist zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller diese Anteile nicht ohne Weiteres veräussern kann. Das versteuerbare Vermögen beträgt sodann Fr. 0.- (act. 3/3). Seine notwendigen Lebenshaltungskosten beziffert und belegt der Gesuchsteller wie folgt: Krankenkassenprämien KVG Fr. 247.40 pro Monat (act. 3/6), Mobiliar-/Haftpflichtversicherung Fr. 11.90 pro Monat (act. 3/5), Privatkundenversicherung Fr. 26.60 pro Monat (act. 3/7), Kosten öffentlicher Verkehr Fr. 79.- pro Monat (nicht belegt, aber angemessen) sowie Steuern Fr. 117.- pro Monat (act. 3/3 und 3/4). Die

Arztkosten von Fr. 166.- pro Monat (act. 2 S. 4) sind nicht ausgewiesen und daher in der Bedarfsrechnung nicht zu berücksichtigen. Im Weiteren macht der Gesuchsteller geltend, Steuerausstände von mehreren tausend Franken zu haben (act. 2 S. 7). Soweit es sich hierbei um die Steuerverpflichtungen aus dem Jahre 2011 handelt, macht er nicht geltend, er zahle diese aktuell ab. Damit sind sie in der Bedarfsrechnung nicht zu berücksichtigen (BSK ZPO-Rüegg, Art. 117 N 14). Bei diesen finanziellen Verhältnissen (Einkommen Fr. 2'674.-, Notbedarf Fr. 1'831.90) ist es dem Gesuchsteller - auch unter Berücksichtigung des Anspruchs auf die Anrechnung eines sog. Notgrochens (vgl. hierzu BSK ZPO-Rüegg Art. 117 N 15) - zumutbar, die Kosten des Schlichtungsverfahrens und die damit zusammenhängenden Kosten ei-

- 5 - ner unentgeltlichen Rechtsverbeiständung selbst zu begleichen, zumal die Kosten des Schlichtungsverfahrens von geringer Höhe sind. Damit besteht vorliegend keine Bedürftigkeit des Gesuchstellers und ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen. Auf eine Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen der fehlenden Aussichtslosigkeit des Begehrens in der Hauptsache sowie der Notwendigkeit eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes kann unter diesen Umständen verzichtet werden. Ebenfalls kann davon abgesehen werden, darüber zu entscheiden, ob das weitere Erfordernis der hinreichenden Bestimmbarkeit der Schlichtungsbehörde, bei welcher der Gesuchsteller die Klage einzureichen beabsichtigt, gegeben ist. Hierzu ist dem Gesuch einzig zu entnehmen, dass der Gesuchsteller die Klage offenbar im Bezirk Dietikon erheben möchte (act. 1). Unklar ist hingegen, bei welcher Schlichtungsbehörde er die Klage einzuleiten beabsichtigt. Eine pauschale Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege für eine mögliche Vielzahl von Schlichtungsverfahren würde der Idee des Instituts der unentgeltlichen Rechtspflege ohnehin zuwider laufen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es dem Gesuchsteller unbenommen ist, bei einem allfälligen Verfahren vor Bezirksgericht erneut um die unentgeltliche Rechtspflege zu ersuchen.

E. 3

Kosten und Rechtsmittel

E. 3.1

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

E. 3.2

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann die gesuchstellende Person den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.